

Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2016

**5276**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Genehmigung der Änderung  
der Personalverordnung**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2016,

*beschliesst:*

I. Die Änderung vom 18. Mai 2016 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

## **Weisung**

### **1. Ausgangslage**

Mit dem Gesetz über die Nachführung des Personalrechts im Hinblick auf die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal (in Kraft seit 1. Mai 2015) wurden bestehende personalrechtliche Regelungen von den ehemaligen Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal ins Personalgesetz übergeführt. Die Anpassungen im Personalgesetz bedingen auch eine Anpassung der Personalverordnung (PVO, LS 177.11). Anpassungen der Personalverordnung sind durch den Kantonsrat zu genehmigen.

### **2. Vernehmlassung**

Die Finanzdirektion hat zu den Änderungen in der Personalverordnung eine Vernehmlassung durchgeführt. Im Vernehmlassungsverfahren äusserten sich politische Parteien, Personalverbände, Amtsstellen und kantonale sowie kommunale Vereinigungen. Die überwiegende Mehrheit stimmte den vorgeschlagenen Änderungen der Personalverordnung grundsätzlich zu. Zu einzelnen Bestimmungen wurden Änderungsvorschläge eingereicht. Einzelne Anliegen wurden aufgegriffen und der Entwurf entsprechend überarbeitet. So wurde etwa der Begriff «besoldeter Urlaub» dem neuen Sprachgebrauch entsprechend geändert in «bezahlter Urlaub». Zudem wurden die Bestimmungen zum mittlerweile aufgehobenen Landwirtschaftsgericht entfernt.

### **3. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### § 1 Abs. 2 lit. a

Nach neueren Richtlinien wird das Wort «Staat» nur noch in einem Zusammenhang verwendet, in dem Kanton und Gemeinden umfasst werden. In der Personalverordnung ist daher neu das Wort «Kanton» zu verwenden. Entsprechend werden die Begriffe «staatlich» durch «kantonal» und «Staatsdienst» durch «Dienst des Kantons» ersetzt.

#### § 2 Abs. 1 lit. d

Das Landwirtschaftsgericht wurde mit dem Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts vom 22. März 2010 (OS 65, 390; ABI 2009, 801) aufgehoben. Die Bestimmungen über das Landwirtschaftsgericht können ersatzlos aufgehoben werden.

#### § 5 Abs. 1 lit. c

Dem neuen Sprachgebrauch folgend, wird der Begriff «Lehrlinge» durch «Lernende» ersetzt.

#### § 11 Abs. 3

Keine inhaltlichen Änderungen. Es werden lediglich sprachliche Anpassungen vorgenommen.

#### § 28 Abs. 1 und 3

Der Begriff «besoldeter Urlaub» wird durch die heute übliche Bezeichnung «bezahlter Urlaub» ersetzt. Zudem wird der Begriff «Staatsdienst» durch den Begriff «Dienst des Kantons» ersetzt (vgl. Erläuterung zu § 1 Abs. 2 lit. a).

#### § 28 Abs. 4 lit. c

Bei Angestellten auf Amtsdauer wurde bisher bei Verzicht auf Wiederwahl weder eine Abfindung noch ein anteilmässiges Dienstaltersgeschenk ausgerichtet. Es bestand jedoch ein Anspruch auf Abfindung und anteilmässiges Dienstaltersgeschenk, wenn die Angestellten sich zwar zur Wiederwahl stellten, aber nicht gewählt wurden. Mit der am 1. Mai 2015 in Kraft getretenen Änderung des Personalgesetzes wurde die Regelung betreffend Abfindung geändert. Neu besteht nach Ablauf der Amtsdauer kein Anspruch mehr auf eine Abfindung, unabhängig davon, warum keine neue Amtsdauer zustande kommt. Um die Kongruenz zwischen den Regelungen betreffend Abfindung und anteilmässiges Dienstaltersgeschenk wiederherzustellen, wird neu nach Ablauf der Amtsdauer in keinem Fall mehr ein anteilmässiges Dienstaltersgeschenk ausgerichtet.

Unter altem Recht war der Altersrücktritt in den mittlerweile aufgehobenen BVK-Statuten geregelt. Da sich die Bestimmung neu im Personalgesetz befindet, muss die entsprechende Verweisung angepasst werden.

#### § 30

Der Begriff «besoldet» ist veraltet und wird dem heutigen Sprachgebrauch entsprechend durch «entlohnt» ersetzt.

Arbeits- und Mietgerichte, Schlichtungsbehörden

§ 39 Abs. 3–5

Die Marginalie wird angepasst und die Abs. 3–5 werden aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 lit. d).

§ 51 Abs. 1

Wie bisher werden die Mitwirkungsrechte des Personals und der Personalausschüsse durch Verweisung auf das Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz, SR 822.14) geregelt. Da in der Zwischenzeit der massgebende Art. 10 des Mitwirkungsgesetzes angepasst wurde, ist die Personalverordnung entsprechend zu ergänzen. Es handelt sich dabei um redaktionelle Änderungen ohne materielle Auswirkungen.

#### **4. Genehmigung**

Änderungen der Personalverordnung bedürfen gemäss § 56 Abs. 1 des Personalgesetzes (LS 177.10) der Genehmigung des Kantonsrates. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Änderung vom 18. Mai 2016 der Personalverordnung zu genehmigen.

---

## Personalverordnung (Änderung vom 18. Mai 2016)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

**Titel:**

### **Personalverordnung (PVO)**

- § 1. Abs. 1 unverändert. Zweck,  
Geltungs-  
bereich,  
Begriffe
- <sup>2</sup> In dieser Verordnung werden bezeichnet
- a. als Personal der Verwaltung; das Personal der Zentral- und Bezirksverwaltung und der unselbstständigen kantonalen Anstalten,  
lit. b und c unverändert.
- § 2. <sup>1</sup> Soweit keine besonderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, gelten das Personalgesetz und seine Ausführungsbestimmungen auch für Behörden  
im Nebenamt
- lit. a–c unverändert.
- d. die Mitglieder des Handelsgerichts sowie die Beisitzenden der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte,  
lit. e unverändert.
- Abs. 2 und 3 unverändert.
- § 5. <sup>1</sup> Die Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag ist zulässig für: Anstellung  
durch Vertrag
- lit. a und b unverändert.
- c. Lernende nach der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung.  
Abs. 2 und 3 unverändert.
- § 11. Abs. 1 und 2 unverändert. Lohn als  
Vergütung  
für die gesamte  
Tätigkeit
- <sup>3</sup> Die Angestellten haben für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder, Provisionen und sonstige Entschädigungen. Solche Leistungen fallen an den Kanton.

Dienstalters-  
geschenk

§ 28. <sup>1</sup> Für treue Tätigkeit im Dienst des Kantons wird den Angestellten nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren je 15 Arbeitstage bezahlter Urlaub als Dienstaltersgeschenk gewährt. Nach Vollendung von 25 Jahren beträgt der Urlaub 22, nach Vollendung von 40 Jahren 30 Arbeitstage.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Ein Anteil des nächstfälligen Dienstaltersgeschenks wird gewährt, wenn bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens 21 Jahre im Dienst des Kantons zurückgelegt sind und bis zur Fälligkeit des nächsten Dienstaltersgeschenks nicht mehr als vier Dienstjahre fehlen.

<sup>4</sup> Der Anteil wird nicht ausgerichtet:

a. wenn das Arbeitsverhältnis durch den Kanton gekündigt und die Beendigung durch die Angestellte oder den Angestellten verschuldet ist,

lit. b unverändert.

c. bei einer Kündigung durch die Angestellte oder den Angestellten, bei Ablauf der Amtsdauer, bei Entlassung auf eigenes Gesuch bei gewählten Angestellten; handelt es sich um einen Altersrücktritt im Sinne von § 24 a des Personalgesetzes, wird der Anteil ausgerichtet,

lit. d unverändert.

Bezirks-  
behörden

§ 30. Die Mitglieder der Bezirksräte und die nicht vollamtlichen Mitglieder der Bezirksgerichte werden gemäss Lohnklasse 23 entlohnt.

Arbeits- und  
Mietgerichte,  
Schlichtungs-  
behörden

§ 39. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3–5 werden aufgehoben.

Besondere  
Informations-  
und Mit-  
wirkungsrechte

§ 51. <sup>1</sup> Die besonderen Mitwirkungsrechte des Personals und der Personalausschüsse in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, bei der Auslagerung oder beim Übergang von Ämtern, bei der Schliessung von Ämtern oder Teilen davon sowie beim Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge und bei der Auflösung eines Anschlussvertrages richten sich nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben.

Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der stv. Staatsschreiber:  
Mario Fehr Peter Hösli